

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

191 (16.7.1840)

tende Gesetzgebung in Justiz und Administration dem übrigen Lande bringen könne, sie würden einsehen, wie unbegründet die Besorgnisse seyen, womit Uebelwollende sie zu erfüllen suchten. Darum zweifle er auch nicht an der Genehmigung dieses Vertrages durch die Kammer; sie werde ihn sanktioniren in Anerkennung der Pflichten, welche die Staatsregierung dem Bund u. dem Standesherrn gegenüber habe, Pflichten, welche durch diesen Vertrag erfüllt seyen in einer Weise, die dem Staatsinteresse selbst in keiner Hinsicht zuwider seyen. Darum zweifle er nicht, daß auch die öffentliche Meinung diesen Vertrag billigen werde. Geh. Referendar Regener: Der Redner beginnt seine Rede damit, daß er der Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Berichtes des Abgeord. Vaber die gebührende Anerkennung zollt, und wendet sich sodann zu den Einwendungen der beiden Redner, die gegen den Vertrag bisher gesprochen hatten, die Abg. Sander und Weller. Er beleuchtet zunächst die Einwendung, welche gegen das Prinzip, das die Regierung bei Theilung der Schulden geltend machte, gerichtet sind, und sucht in ausführlicher Deduktion zu beweisen, daß wenn die Schuldentheilung auch nach dem vom Abg. Sander verlangten Prinzip vorgenommen worden wäre, doch das Resultat für den Standesherrn sich noch günstiger gestellt hätte, als es geschehen sey nach der Norm der bayerischen Deklaration. Was ferner die Ansicht des Abg. Sander betreffe, daß die bayerische Deklaration nicht so zu verstehen sey, wie sie die Regierung verstanden habe, daß vielleicht ein bairischer Gerichtshof ihr eine andere Deutung gegeben haben würde, daß selbst die Interpretation des bayerischen Ministeriums nicht bindend sey, so befinde er sich im Irrthum, denn die bayerische Regierung habe nicht bloß eine doktrinale Erläuterung gegeben, sondern auch erklärt, daß in diesem Sinne die Deklaration in Bayern auch vollzogen worden sey. Der Redner der Regierung geht dann über zu einem dritten Punkt der Sander'schen Opposition gegen den Vertrag, der die Vergleichssumme vom Jahr 1809 betreffe, die in 200,000 fl. bestand, aber beim neuern Vergleich nur mit 150,000 fl. in Aufrechnung kam. Der Abgeordnete Sander hatte dieses angegriffen und behauptet, daß der Standesherrschaft im Jahre 1809 200,000 fl. in Amortisationsobligationen im Nennwerthe zugesichert worden seyen, und nun auch wieder im Nennwerthe müßten abgezogen werden. Dies, bemerkte der Redner der Regierung, sey unbillig; nicht auf den Nennwerth dessen, was man empfangen, komme es an, sondern auf den wahren Werth. Der wahre Werth der Obligationen im Jahre 1809 müße in Berechnung kommen, nicht der Nennwerth, denn in jenem Jahre hätten die Obligationen Kurs gehabt, der den 200,000 Gulden, die die Standesherrschaft zu empfangen gehabt, nur den realen Werth von etwa 150,000 fl. verliehen habe. Nach diesen Bemerkungen über die finanziellen Einwendungen des Abg. Sander, geht der Redner, mit Uebergehung der Kritik des Abg. Sander über die staatsrechtliche Seite des Vertrags, über zu der Beleuchtung der Rede des Abg. Weller. Auf dessen Polemik gegen den staatsrechtlichen Theil wolle er nicht eingehen; nur über einen Punkt müße er sich eine Bemerkung erlauben. Es habe der Hr. Abgeordnete nämlich, um die Gemüther zu beschwichen, das Andenken an einen in diesem Saale hochverehrten Mann zu Hilfe gerufen; er habe einen Bericht zitiert, den derselbe als Abgeordneter im Jahre 1819 in dieser Kammer erstattet habe, und bemerkt, daß bei Lebzeiten dieses Ministers ein solcher Vergleich nie würde zu Stande gekommen seyn. Er, der Redner der Regierung, habe aber die lebhafteste Ueberzeugung, daß wenn der verewigte Minister lebte, oder in diesen Saal träte, er den Männern, die am Werke gearbeitet, freundlich die Hand drücken würde, gebe doch der jetzige Vertrag dem Staatsinteresse bedeutend mehr, als die Deklarationen von 1824. Was nun die Kritik, welcher der Abg. Weller den finanziellen Theil des Vertrages unterworfen habe, betreffe, so könne er natürlich nicht auf jeden einzelnen Punkt eingehen, da er sonst seine gedruckten Gegenbemerkungen gegen den Bericht des Hrn. Abg. Weller hier nur wieder mündlich reproduziren müßte. Nur einige Punkte wolle er daher einer näheren Erörterung unterwerfen. Der Redner beleuchtet zunächst die Berechnung des finanziellen Vortheils, der nach dem Abg. Weller, dem Hrn. Fürsten von Leiningen durch diesen Vergleich zugewendet werde, und wonach neben den 550,000 fl. noch eine eben so große Summe als Ersparniß wegen Abnahme der Jurisdiktionslasten hinzukomme, indem die jährliche Ausgabe, im Falle der Uebernahme der Jurisdiktion, etwa 20,000 fl. betragen haben würde, im Kapital also gegen 550,000 fl. voraussetze. An und für sich beruhe diese Berechnung auf keinem sichern Boden; aber selbst, wenn sie richtig sey, sey auch um diesen Preis der Vortheil, der dem Lande durch Befreiung der Patrimonialjurisdiktion zuwachse, nicht zu theuer erkauft. Es wird sodann übergegangen zu einzelnen speziellen Bemerkungen, wie über die Schuldentheilung. Der Redner bezieht sich hierüber auf die Widerlegung, die von anderer Seite die Ansicht des Abg. Weller gefunden, und begnügt sich, demselben nur noch eine Autorität entgegenzusetzen, die bei ihm gewiß von Gewicht seyn werde; es sey dies die Autorität eines ehrenvollen Sachwalters am Oberhofgericht, der im J. 1838, als von einem Prozeß des Grafen v. Leiningen-Billingheim gegen den Fiskus wegen Schuldenübernahme die Rede gewesen, und, als damals der Fiskalanwalt sich darauf berufen habe, daß die Schulden nach dem dritten Konstitutionsedikt nach Kammer- u. Steuer Schulden berechnet werden müßten, in einer gedruckten Denkschrift überzeugend dargethan habe, daß das Prinzip, welches dem Vergleich zu Grund liegt, das die Regierung anerkennt, das richtige sey, und dieser ehrenwerthe Sachwalter, den der Abg. Weller sehr wohl kenne, der in jener Denkschrift siegreich die jetzigen Ansichten der Regierung vertheidige, trete jetzt als hartnäckiger Gegner seiner selbst auf. Der Redner geht, nachdem er noch näher in diese Sache eingegangen, über zu einer weiteren Behauptung des Abg. Weller, wonach der Staat dadurch prägravirt sey, daß die leiningen'schen Schulden im Nennwerth angenommen worden seyen, während doch der Fürst später manches auch mit Papieren unter pari getilgt habe, und bemerkt zu Rechtfertigung des Vergleiches unter andern, daß wenn man nach dem Prinzip des Hrn. Abg. Weller hätte handeln wollen, man nicht bloß die Schulden, die der Hr. Fürst unter pari eingelöst, anzunehmen gehabt hätte, sondern auch dasjenige, was der Staat an seiner Rate bezahlt habe, und was unter pari bezahlt wurde, auch nicht im vollen Nennwerth hätte ansehen dürfen, was unter dem damaligen Verhältnis für den Staat nicht günstig gewesen wäre. Der Redner geht sodann auf den Vorwurf über, man sey bei Ausscheidung der Privatschulden des Fürsten nicht nach den richtigen Grundsätzen verfahren; und sucht dessen Grundlosigkeit nachzuweisen, und kommt dann zurück auf die Berechnung der Jurisdiktionslasten, und darzuthun, daß sie auf falscher Basis beruhten. Aber selbst bei der Richtigkeit der Rechnung werde es die Kammer nicht als ein zu theures Opfer erachten, wenn damit die Einheit, Selbstständigkeit und ungehemmte Fortbildung der Rechtspflege auch in diesem Landestheile gesichert sey. Auf Antrag des Abgeordneten Weller er wurde die Sitzung geschlossen, und die Fortsetzung auf Nachmittags 4 Uhr festgesetzt. — In der Nachmittagsitzung ergriff zuerst der Ab-

geordnete Vogelmann das Wort: Auf den finanziellen Theil, äußert der Redner, wolle er sich nicht einlassen; er wisse aus Erfahrung, daß der Hr. Finanzminister jeden geforderten Gulden 3mal nachrechne, bis er ihn ausgeben; übrigens lasse er es dahin gestellt seyn, ob der Vertrag in finanzieller Hinsicht hätte vortheilhafter ausfallen können oder nicht, und wende sich zum staatsrechtlichen Theil desselben. Es sey ihm als Abgeordneter eines bei diesem Vertrag theilweise beteiligten Bezirks, bekannt, daß man, wahrscheinlich weil man nicht gehörig unterrichtet sey, in jenen Gegenden Bedenken und Besorgnisse in Betreff dieses Vertrags habe. Er wolle sie anführen; die Erörterung derselben werde dazu beitragen, die irrigen Vorstellungen zu berichtigen und die nachgewordenen Besürchtungen zu beseitigen. Man glaube zuvörderst, daß, wenn diesem Vertrag die Genehmigung verweigert werde, es bei dem bisherigen Verhältnis sein Bewenden habe, und man ziehe letzteres vor, weil man lieber unmitttelbar der Regierung, als der Jurisdiktion der Standesherrschaft unterworfen seyn wolle. Aber es sey bereits von andern Rednern ausgeführt, daß dem nicht so sey, daß die Verwerfung des Vertrags weder das bisherige Verhältnis bestehen lassen, noch die Annahme desselben die Wiedereinführung jener veralteten und mit Recht geschätzten Patrimonialgerichtsbarkeit zur Folge haben werde, welche die Rechtspflege lediglich als Mittel zur Befolgung der Beamten und Einnahmequelle für den Fiskus betrachtet habe. Die Möglichkeit des Letztern sey jedenfalls eher zu befürchten durch Verwerfung des Vertrags, da in Folge dessen der Hr. Fürst v. Leiningen die Jurisdiktion in weit größerem Umfange erhalten müsse, als der Vertrag sie ihm gebe. Daß er sie mit allen Lasten und Vortheilen übernehmen werde, wenn der Vertrag verworfen werde, sey nicht zu zweifeln, da er es als Ehrensache betrachten, und selbst Opfer dafür zu bringen, nicht ansehe werde. Unter Umständen könnte es in finanzieller Hinsicht aber sogar ein Vortheil für die Standesherrschaft seyn, die Jurisdiktion zu übernehmen, ein Vortheil wegen der großen Masse von Prozessen, die dormalen schon zwischen den Bewohnern des standesherrlichen Gebiets und der Standesherrschaft anhängig seyen. Ein anderes Bedenken seines Bezirks beziehe sich auf die Forstpolizei und Forstjurisdiktion. Man glaube nämlich, daß hier die Interessen der Standesherrschaft, die sehr bedeutende Waldkomplexe besitze, mit den Interessen der Gemeinden, welche ebenfalls große Waldungen besäßen, einigermaßen in Kollision kommen könnten, weil beide Theile bei dem Verkauf des Holzes mit einander konkurriren; man glaube, daß die Standesherrschaft Leiningen für Erhaltung der Gemeinewaldungen nicht dasselbe Interesse habe, wie die Landesherrschaft gegenüber von jenen Orten, die ihr unmittelbar untergeben seyen. Allein die §§. 46 und 47 des Vertragsgesetzes beseitigten diese Bedenken, indem es der obern landesherrlichen Forstpolizeibehörde ganz unbenommen bleibe, auch die Waldungen im standesherrlichen Gebiet beaufsichtigen und visitiren zu lassen. Andere Bewohner seines Bezirks, die besser unterrichtet seyen, und die Nachtheile, welche der schwankende Zustand der Rechtsverhältnisse der Standesherrn seit dreißig Jahren für den Bezirk gehabt, würdigten, blickten auf diesen Vertrag als eine Bürgschaft dafür, daß nunmehr, nach geordneten Verhältnissen, dieser Landestheil sich derjenigen Berücksichtigung werde zu erfreuen haben, die ihm bisher mitunter nicht zu Theil geworden, wohl aus dem Grunde, weil die Verhältnisse zwischen Regierung und Standesherrschaft nicht geregelt gewesen seyen. Die Bemerkungen des Abgeordneten Sander in Beziehung auf diejenigen §§., welche von der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen handelten, könne er nicht theilen; zwar hätte er in einzelnen §§. auch eine genauere Fassung gewünscht, allein die Interpretation des Abg. Sander sey wohl nicht die richtige; er finde nicht, daß rein kirchliche Verordnungen in ihrer Ausführung beschränkt seyen; der §. 40 spreche überhaupt nur von Gesetzen und Verordnungen, die von Seiten der Staatsgewalt ausgingen und von der Standesherrschaft nur vollzogen würden. Das Recht der Aufsicht über milde Stiftungen und Kirchenvermögen könne er eben so wenig auf dasjenige Kirchenvermögen beziehen, welches der Abg. Sander im Auge habe; es handle sich hier vorzugsweise um dasjenige Kirchen- und Stiftungsvermögen, welches früher zunächst unter der Aufsicht der Ämter und dann der Kreisregierung als oberste Verwaltungsbehörde stehe. Es werde sich gewiß nicht von demjenigen Kirchenvermögen handeln, welches nur einen Theil des großen, vormalig reformirten Kirchenvermögens bilde und nach der Unionsurkunde unter die oberste Kirchenbehörde gestellt sey. Aus allen diesen Gründen stimme er für den Vertrag und dessen schnellen Vollzug, der am Besten die erhobenen Bedenken und die Unruhe in den Gemüthern beseitigen werde. (S. f.)

Berichtigung. In unserem Berichte über die 129te öffentl. Sitzung der 2ten Kammer (in Nr. 188) haben wir zu berichtigen: daß die vom Abg. Schaaff angekündigte Anfrage nicht „die Alterszulagen der Unteroffiziere“, sondern „die Berücksichtigung der Dienstzeit, welche Offiziere früher als Unteroffiziere im Felde über überhaupt zur Kriegszeit zugebracht haben, bei Berechnung der Alterszulagen der Offiziere“ zum Gegenstande hat.

* Karlsruhe. 130te öffentl. Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juli. (Fortf.) Unter der Rubrik Bauaufwand „für neue Gefängnisse und Anstalten“ erscheint in dem Budget eine Forderung von 80,000 fl. Die Kommission stellt den Antrag: „Die Kammer wolle von dieser Summe einstweilen 40,000 fl. für den dringenden Gefängnisbau in Bruchsal und Baden, oder, falls dort noch Anstände, obwalten, Weinheim bewilligen, — den Kredit für weitere Bedürfnisse aber bis zur künftigen Budgetperiode und bis zu dem dort der Kammer geschehenden näheren Vorlagen aussetzen.“ Staatsrath Frhr. v. Müdt erklärt, daß die von der Kommission beantragte Summe nicht hinreichen werde, auch nur zu den dringendsten Bedürfnissen; selbst die von der Regierung beantragte seyn nur die Hälfte derjenigen, die zur Deckung des ganzen Bedürfnisses erforderlich sey. Der Bau in Baden sey auf 48,000, der in Bruchsal auf 30,000 fl. veranschlagt. Die Vertheilung auf den nächsten Landtag sey nicht zulässig; das außerordentliche Budget werde immer erst gegen das Ende des Landtags der Kammer übergeben, da vergehe wieder der beste Theil des Jahres, ehe der Bau begonnen werden könne, und doch sey der Bau des Gefängnisses ein dringendes Bedürfnis im Interesse des Dienstes, so wie der Humanität selbst, da es leider noch Gefängnisse gebe, die mehr Höhlen als für menschliche Individuen bestimmten Verwahrungsorten gleichen. Die Kammer selbst habe zu wiederholten Malen laut ihre Stimme deshalb erhoben und Abhilfe solcher schreienden Missethände gefordert. Viele Gefängnisse seyen ferner so klein, daß man die wegen geringerer Vergehen Eingesperrten mitunter frei geben müsse, damit Platz für neue Ankömmlinge gewonnen werde. Man wolle diese Frage wegen Gefängnisbauten nun freilich mit der über Trennung der Justiz von der Administration vermengen, indem man in der Verweigerung oder Schmälerung der zu jenem Zweck bestimmten Summen ein Mittel zu haben glaube, die Regierung zu alsbaldiger Vorahme jener neuen Organisation zu nöthigen, oder man fürchte, diese künftige Organisation werde manche der jetzt beantragten

Bauten
schub n
in Auf
hülfe
das so
gen, d
den.
sigen d
gabe, f
zubring
Wie
fürchte
für sch
kömme,
stellt d
Stadt
Chri
die für
der Ju
der La
haben,
größere
nisse n
folge r
verfcho
antrag
einzufo
gen; k
ihren
80,000
gierun
den.
ohne g
Kamm
Summ
sen,
lige Pf
rath B
sich fr
von de
wolle.
in der
Der H
einmal
lichkeit
Bauten
Stellu
denen
ihre A
verlan
und le
beiden
Man
längst
sey.
von de
einrich
rungen
er dem
mit w
sufstat
80,000
Unter
heim.
von S
mer be
büßigt
Lit
[28
in Man
Buchha
Gren
Bjch
vom
Gin
bildere
seym
[28
und M
Buchha
in Ka
Sa
Die
Lieder,
mit so
jest ein
[27

Bauten überflüssig machen. Allein mit oder ohne Vornahme dieser Maßregel werde das Bedürfnis neuer oder verbesserter Gefängnisse bleiben; längerer Aufschub werde nur später enorme Kosten erfordern; wie man denn jetzt weniger in Anspruch zu nehmen gebraucht hätte, wenn man früher auf successive Abhilfe bedacht gewesen wäre. Mördes muntert die Regierung auf, endlich das so dringend gefühlte Bedürfnis jener wohlthätigen Maßregel zu befriedigen, dann würden alle Anstände, die man gegen diese Position erhebe, verschwinden. Der Redner führt als Beweis, wie dringend nöthig an manchen Amtssitzen der Gefängnisbau sey, die Stadt Buchen an, wo es gar kein Gefängnis gäbe, sondern der Beamte genöthigt sey, seine Arrestanten in Mubau unterzubringen, und bei jedem Verhör die Reise dorthin (2 Stunden) zu machen. Wie nachtheilig dies sey in Betreff des Zeitverlustes, sey klar. Welcker fürchtet, daß wenn man die geforderte Summe bewillige, dies ein Hinderniß für schnellere Vornahme der Trennung der Justiz von der Administration seyn könne, und motivirt damit sein Votum für den Kommissionsantrag. Förger stellt den Antrag auf Bewilligung von 80,000 fl., mit besonderer Rücksicht auf die Stadt Baden; bewilligen müsse man's ja doch, ob früher oder später, sey eins. Christi unterstützt diesen Antrag, indem er ihn zugleich motivirt durch eine lebendige Schilderung des Zustandes und der Beschaffenheit mancher Gefängnisse, die für die Arrestanten eine wahre Tortur seyen. Die Frage der Trennung der Justiz von der Administration sey dieser Sache völlig fremd und nicht auf der Tagesordnung. Sey einmal letzteres der Fall, so werde man zu erörtern haben, ob sie geeignet sey, den davon gehegten Erwartungen zu entsprechen. In größern Orten würden jedenfalls Kriminalämter bleiben und größere Gefängnisse nöthig seyn; an kleinern könne man sich mit kleinern begnügen; aber das folge nicht, daß man, wenn die Trennung der Justiz und Administration noch verschoben bleibe, gar nicht bauen müsse. Gerbel ist für den Kommissionsantrag aus den im Bericht enthaltenen Motiven. v. J. H. stein: er fange an, einzusehen, daß es schwer sey, die Anträge der Budgetkommission zu verteidigen; das Vertrauen der Kammer beruhe die Mitglieder dieser Kommission zu ihren Funktionen, und hinterher verwerfe sie ihre Anträge. Man fordere 80,000 fl. Die Budgetkommission verkenne das Bedürfnis nicht; an der Regierung aber sey es gewesen, schon früher in dieser Hinsicht Vorlagen zu machen. Jetzt aber fordere man eine so bedeutende Summe, ohne feste Pläne, ohne genaue Ueberschläge. Der Redner richtet eine lebhaft Apoptrophe an die Kammer, eingedenk zu seyn der übeln Folgen, welche durch Verwilligung von Summen, die durch keine genauen Pläne und Kostenüberschläge motivirt gewesen, herbeigeführt worden seyen, und wie die Budgetkommission die heilige Pflicht habe, sparsam zu seyn, zumal bei jetziger Lage der Finanzen. Staatsrath Febr. v. Müdt erklärt, daß er kein Freund von Ueberschreitungen sey, sich streng an seinen Etat halten und nichts unternehmen werde, wozu die Mittel von der Kammer nicht bewilligt seyen, das Bedürfnis möge so dringend seyn als es wolle. Unangenehm aber sey es jedenfalls, bei solchen partiellen Verwilligungen stets in der Ungewißheit zu seyn, ob auch die nächste Kammer den Rest verwilligen werde. Der Hr. Redner der Regierung weist näher nach, wie mit den 40,000 fl. nicht einmal das Nothwendigste besprochen werden könne, und lehnt alle Verantwortlichkeit ab für die übeln Folgen, welche etwa aus dem Ausschub notwendiger Bauten entspringen könnten. Christi: Er achte die Sparsamkeit und die Stellung der Budgetkommission, aber ihre Anträge seyen keine Draufsprieche, denen man sich unbedingt zu unterwerfen habe. Die Kammer habe das Recht, ihre Anträge zu prüfen, und nach Befund anzunehmen oder zu verwerfen. Man verlange Pläne; die Prinzipien beim Gefängnisbau aber seyen sehr einfach und leicht zu befolgen: Vereinigung der Sicherheit und Menschlichkeit. In beiden Rücksichten ließen viele Gefängnisse leider nur zu viel zu wünschen übrig. Man vertröste mit der Nähe der nächsten Budgetperiode; dieser Trost aber habe längst seine Kraft verloren, da er seit Jahren gewissermaßen stereotyp geworden sey. Knappe stimmt für die Kommission, spricht von Trennung der Justiz von der Administration, und klagt über die Wandelbarkeit in den Verwaltungseinrichtungen. Staatsrath Febr. v. Müdt erwidert, daß, wo solche Veränderungen eintreten, sie durch das Bedürfnis gerechtfertigt seyen; übrigens wolle er dem Redner vor ihm nicht zumuthen, dergleichen einsehen zu können. Damit wird die Diskussion geschlossen; die erfolgende Abstimmung hat zum Resultat: die Verwerfung des Förger'schen Antrags auf Verwilligung der 80,000 fl. und die Annahme des Kommissionsantrags. (Schluß f.)

Unter dem Vorsitz des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Febr. v. Vercheim. Von Seiten der Regierungskommission anwesend Ministerialrath Febr. von Stengel. Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt: 1) Das außerordentliche Budget pro 1839 u. 1840; 2) die modifizierte Beitrittserklärung zum Gesetzentwurf über die Amtorevivorsportsellen.

und 3) den Gesetzentwurf, die Anbringung der Deckungsmittel zur Vollenbung des Dreisam- und Elzkanals betr. Der Tagesordnung gemäß erstattet Prälat Hüffel den Kommissionsbericht über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse auf Abänderung des Volksschulgesetzes in paritätischen Orten. Der Antrag des Regierungsdirektors v. Red, diesen so tief in den Frieden und das Wohl der Gemeinden eingreifenden, so zarte Rücksichten auf das Gewissen, auf den innern Menschen mit Recht in Anspruch nehmenden Gegenstand nicht in abgekürzter Form zu berathen, wird von mehreren Seiten unterstützt; dagegen glaubt Geh. Kriegsath Vogel, man könnte wohl sogleich zur Verathung schreiten, da in den Verhandlungen und den Kommissionsberichten der zweiten Kammer über diesen ursprünglich auf Petitionen einzelner paritätischer Gemeinden beruhenden, dann zur Motion erhobenen, und schon im Jahr 1837 berathenen Gegenstand so viele Materialien enthalten seyen, um sich eine Ansicht über denselben zu bilden; auch sey derselbe auf der Tagesordnung angezeigt, und man habe also Zeit gehabt, sich vorzubereiten. Geh. Hofrath Rau ist für die Verschiebung der Verathung, indem die Zeit dies noch gestatte, und auch diejenigen Mitglieder, welche wegen der sonstigen noch sehr drängenden Geschäfte nicht gehörig vorbereitet seyen, ihre Stimme doch nicht ohne ihre vollkommene Ueberzeugung abgeben könnten. Generalmajor v. Lasfollay unterstützt ebenfalls den Antrag des Regierungsdirektors von Red, indem er sich zugleich in die Sache selbst einläßt, und in einem ausführlichen Vortrage die Schwierigkeiten auseinandersetzt, welche den Vorschlägen der zweiten Kammer in der Ausführung entgegenstehen werden. Er verweist darauf, daß der Religionsunterricht so sehr die Grundlage und den ganzen Leitfaden der Volksschulen bilde, daß er unmöglich ohne Nachtheil von den übrigen Lehrgegenständen getrennt werden könne, — überdies scheine auch nicht die weltliche Gesetzgebung, sondern die kirchlichen Behörden vorzugsweise hier kompetent, welche daher jedenfalls noch über die gemachten Vorschläge gehört werden sollten; zudem aber werde schwerlich ein Beschluß von Seiten der Gemeinden ohne Verletzung der Gewissen in dieser Sache gefaßt werden können, indem Stimmenteiligkeit nicht dabei herauskommen werde, eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit aber immer für diejenigen einen Zwang enthalte, die nicht zugestimmt hätten. Geh. Kriegsath Vogel nimmt seinen Antrag auf die Verathung in abgekürzter Form zurück, indem er jedoch bemerkt, daß durch das Eingehen in die Sache selbst von Seiten des Generalmajors v. Lasfollay die Stimmen ungleich geworden seyen, da auch er sich vorgenommen habe, über diesen Gegenstand zu sprechen, und zwar gegen die in dem Kommissionsbericht und der Rede des Gen. v. Lasfollay enthaltenen Ansichten; er wolle sich jedoch, weil mehrere Kammermitglieder nicht hinlänglich vorbereitet zu seyn erklärten, gerne bis auf eine weitere Frist verabschieden lassen. Die Kammer beschließt hierauf den Druck des Berichtes. Die Tagesordnung führt sodann zur Erstattung des Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf, die Kriegskostenforderung der Gemeinden des vormaligen Kinzigkreises betreff., welche von dem Geh. Kriegsath Vogel mündlich geschieht. Der Kommissionsantrag geht dahin, den Beschlüssen der zweiten Kammer, insofern sie diesen Gesetzentwurf betreffen, beizutreten, der Adresse jedoch den Beitritt zu verjagen; für diesen Antrag erklären sich sofort Generalmajor von Lasfollay, Generalleutnant von Stöckhorn, Regierungsdirektor von Red, geheimer Hofrath Rau, Hofgerichtsrath Graf von Hemin, sowie auch Regierungskommissär Ministerialrath Freiherr von Stengel, indem dieselben herausheben, daß die betreffenden Gemeinden keinen Rechtsanspruch auf diese besondere Entschädigung hätten; daß die ihnen herauszahlende Summe sich schon aus diesem Grunde nicht genau berechnen lasse, und daher die von der 2ten Kammer angenommene als genügend angesehen werden könne; daß aber die von der 2ten Kammer beschlossene Bitte an die hohe Regierung bezüglich der weiteren Erstattung und Vertheilung der württembergischen Verpflegungsgelder an die übrige Kreise nur Hoffnungen erregen würde, welche doch nicht erfüllt werden könnten, weil der Maßstab der Erlittenheiten unbillig, die Vertheilung nach dem Steuerkapital resultatlos wäre, indem es die Einzelnen, welche zudem kaum mehr auszumitteln wären, nur ganz geringfügige Beträge treffen würde; auch müßte man dieses Geld in Form einer Steuer erheben, um es ihnen in Form einer Entschädigung wiederzugeben. Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen, und somit die Sitzung geschlossen.

Bei der heute stattgefundenen Begebung des neuen babilonischen Lotterielebens von fünf Millionen Gulden, wobei zwei große Handelsgesellschaften aus Mannheim und aus Karlsruhe und Frankfurt ihre Summissionen vorlegten, wurde der Antrag der letzteren, auf 50 fl. 6 kr. für das Fünzigguldenloos lautend, als der höchste angenommen, und derselben das Anlehen sofort zugeschlagen. Redakt. unter Verantwortlichkeit von G. M. A. L. o. t.

Literarische Anzeigen.

[2841.] Mannheim. Bei Tobias Köppler haben: in Mannheim ist erschienen und daselbst, so wie in allen guten Buchhandlungen zu haben, in Karlsruhe bei G. Braun, Kreuzbauer u. Nöldke. G. Holzmann:

Der natürliche Sohn.
Psychologisches Nachtgemälde aus den Papieren eines Todten.

Von Dr. W. M. Rebel.
(vom Verfasser des „Scheers von Venedig“, der „Glocke der Andacht“ etc.)
2 Hfte. eleg. brosch. 4 fl. 30 kr.

Ein äußerst interessanter Roman, der gewis jedem gebildeten Leser, jedem Lesezirkel und Leihbibliothek willkommen seyn wird.

[2848.] Hanau. In der G. S. C. d. l. e. r. s. c. h. e. n. Buch- und Musikalienhandlung ist so eben erschienen und durch die Buchhandlung von

Kreuzbauer und Nöldke
in Karlsruhe zu beziehen:

Saitenklänge, eine Sammlung der beliebtesten Lieder und Arien aus schon bekannten Opern, mit Begleitung der Gitarre von Georg Thebes.
Preis 1 fl. 12 kr.

Dieselben sind eine Fortsetzung der beliebten Stein'schen Lieder, welche in 2 Hefen zu gleichem Preise erschienen, und mit so großem Beifall aufgenommen worden sind, daß schon jetzt eine 2te Auflage nöthig wurde.

[2799.] Darmstadt. Bei G. W. Leske in Darm-

stadt ist erschienen und bei G. Braun in Karlsruhe zu

haben: **Notizen aus dem Leben eines ehemaligen katholischen Priesters, nebst kurzer Darlegung der Gründe seines Uebertritts zur protestantischen Kirche.** Ein Beitrag zur Kenntniß und Würdigung des römischen Katholizismus. 8. geb. 27 kr.

[2849.] Karlsruhe. Die **Groos'sche Buchhandlung (N. Bielefeld)** nimmt Subskriptionen an auf die im nächsten Monat erscheinende neue Auflage von der:

Geschichte
der

Hohenstaufen
und

ihrer Zeit
von

Friedrich von Raumer.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage in 6 Bänden.

Von diesem Werke werden 2 Ausgaben veranstaltet: Nr. 1 auf gutem Velinpapier und Nr. 2 auf extrafeinem Velinpapier.

Das Ganze erscheint in 24 monatlichen Lieferungen, von welchen 4 Lieferungen einen Band bilden. Der Subskriptionspreis yr. Liefer. ist 54 kr. für die Ausgabe Nr. 1, und 1 fl. 48 kr. für die Ausgabe Nr. 2. Das ganze Werk wird daher im Subskriptions-

preis in der Ausgabe Nr. 1 21 fl. 36 kr., und in der Ausgabe Nr. 2 43 fl. 12 kr. kosten.

Ausführliche Anzeigen hierüber sind in obenbenannter Buchhandlung gratis zu haben.

[2863.] Heidelberg. Bei J. C. B. Mohr in Heidelberg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten: **Jaharia, G. S., über den neuesten Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden.** Aus den Heidelb. Jahrbüchern d. Lit. 1840. 4. Heft, besonders abgedruckt.
Preis 18 kr.

[2866.] Karlsruhe. (Zu vermieten.) Das neu erbaute Haus Nr. 22 der Neuhofstraße, im ersten so wie im zweiten Stock aus 3 Zimmern, Alkof, Küche, 2 Dachzimmern und übrigen Erfordernissen bestehend, ist auf den 23. Oktober ganz oder theilweise zu vermieten. Das Nähere ist im Hause selbst zu erfragen.

[2545.] Karlsruhe. (Verkaufsanzeige.) Es sind zwei fehlerfreie, zehnjährige, braune Wagenpferde, Stuten von 17 Faust Höhe, mecklenburger Race, gut eingefahren und englisch, zu verkaufen. Wo? ist im Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfragen.

[2792.] Nr. 15.214. Durlach. (Wiederbefähigung.) Die gegen Bärenwirth Jakob Schneider von Berghausen durch diesseitiges Erkenntnis vom 27. Aug. 1838, Nr. 16.614 — verkündet in Nr. 299, 302 und 306 dieses Blattes von 1838 — ausgesprochene Mundtotserklärung des ersten Grades wird außer Wirksamkeit gesetzt, und demnach Jakob Schneider für wiederbefähigt erklärt.

Durlach, den 10. Juli 1840.
Großh. bad. Oberamt.
Baumüller.

Oberrheinische Dampfschiffahrt.



Das schnellfahrende und elegante Dampfschiff „der Adler“ fährt vom Monat Juli an jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag, Morgens halb 6 Uhr, nach Ankunft der schweizer Gilwägen, von Basel nach Straßburg und Kehl; und an denselben Tagen, Mittags 11 Uhr, rheinaufwärts bis Alt-Breisach, woselbst für gute Ueberrnachtung gesorgt ist, um am folgenden Mittag in Basel einzutreffen.

Die Adlergesellschaft korrespondirt direkt mit den Dampfschiffen des Untertheins, so daß die Reisenden den 1ten Tag von Basel nach Mannheim, den 2ten nach Köln, den 3ten nach Rotterdam und den 4ten Tag nach London gelangen.

Nähere Auskunft ertheilen:
in Basel: die Direktion der Gesellschaft „die Adler des Obertheins“ im Gasthof zum Storch;
in Straßburg: Herr Moriz Hecht.

[2763.3] Bruchsal. (Weinverkauf.) Unterzeichnet ist gesonnen, von seinem im herrschaftlichen Keller zu Nauenberg liegenden 1834er und 1835er gut gehaltenen Wein, in kleiner und großer Quantität, zu billigen Preisen zu verkaufen. Näheres ist zu vernehmen bei Herrn Kieffermeister M. Dörner in Nauenberg.
Bruchsal, den 6. Juli 1840.

Fouragelieferung

für das 8. deutsche Armeekorps, während den Übungen im September 1840, in den Bezirken der großherzoglichen Aemter Heidelberg, Ladenburg, Schwesingen und Philippsburg.

- 1) Für die im September d. J. in den vorbenannten Bezirken stattfindenden Kriegesübungen der drei Divisionen des 8. deutschen Armeekorps soll die Verpflegung der Pferde im Summationswege in Lieferung gegeben werden.
- 2) Die hierzu Antragsenden können die näheren Bedingungen auf den Kanzleien der großh. Regierungen des Mittel- und Untertheins, und auf den Kanzleien der großherzogl. Aemter Heidelberg, Ladenburg, Schwesingen, Gerbach, Heidelberg, Krautheim, Ladenburg, Mannheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Philippsburg, Schwesingen, Sinheim, Weinheim, Wiesloch, Bretten, Bruchsal, Karlsruhe, Durlach, Ettlingen, Pforzheim und Rastatt, so wie auf dem diesseitigen Bureau einsehen.
- 3) Die Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
Fouragelieferung für das 8. deutsche Armeekorps im Bezirk des großh. Amtes M. N. hierher einzufenden.
- 4) Für jeden einzelnen Bezirk muß eine besondere Summation eingereicht, und es darf auf dasselbe Blatt kein Angebot für einen zweiten Bezirk gesetzt werden. Summationen, welche auf sammtliche oben genannte Amtsbezirke lauten, und einen für alle gemeinschaftlichen Preis enthalten, sind jedoch zulässig.
- 5) Summationen, welche dahin gestellt sind, daß sich verpflichtet werde, um einen gewissen Betrag noch billiger als das niederste Gebot laute, die Lieferung zu übernehmen, werden nicht berücksichtigt, und eben so wenig diejenigen, welche abändernde Bedingungen enthalten.
- 6) Die Summation muß auf die leichte badische Nation gestellt, der Preis spezifizirt, mit Worten ausgeschrieben und in nachstehender Form eingereicht werden:
Formular:
Der Unterzeichnete verpflichtet sich andurch, nach eingesehenen Bedingungen die Fouragelieferung für das 8. deutsche Armeekorps, während dessen Übungen im Monat September d. J., im Bezirk des großherzogl. Amtes für nachstehende Preise zu übernehmen, und zwar die badische leichte Nation
von 6 Meßlein Haber zu fr. mit Worten ... Kreuzer,
von 7 1/2 Pfund Sen zu fr. mit Worten ... Kreuzer,
von 4 1/2 Pfund Stroh zu fr. mit Worten ... Kreuzer.
Zusammen fr. mit Worten ... Kreuzer.
oder auch das Malter Haber zu fl. fr. (mit Worten) den Zentner Sen zu fl. fr. (" ")
den Zentner Stroh zu fl. fr. (" ")
- 7) Jeder Summittent hat längstens bis zum 30. Juli d. J., Abends, ein amtlich legalisiertes Zeugniß hierher an das großh. Kriegsministerium einzufenden, welches unter Angabe der Größe der beabsichtigten Lieferung die Verurkundung enthält, daß ihm solche nach seinem öffentlichen Auf anvertraut werden könne, und er auch die Mittel besitze, eine vollständige Kaution dafür zu hinterlegen.
- 8) Zeugnisse, welche von Auswärtigen und für solche produziert werden, müssen das gesandtschaftliche Visum enthalten.
- 9) Diese Zeugnisse verbleiben auf dem Kriegsministerium in Verwahrung und werden später an die betreffenden Personen zurückgestellt.
- 10) Die Eröffnung der Summationen geschieht Dienstag, den 4. August d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der II. Sektion des großh. Kriegsministeriums in Beisein der Summittenten.
- 11) Bis zu besagter Stunde können auch noch Angebote in die zu diesem Ende im Vorzimmer aufgestellte Summationslade eingelegt werden; diese wird mit dem Ausschlag der 10. Stunde auf der Thurmuhre der evangelischen Stadtkirche abgenommen, und jedes später einkommende Gebot zurückgewiesen.
- 12) Das Resultat der Summationsverhandlung wird an besagtem Tag den anwesenden Summittenten eröffnet werden. Die Entscheidung über den Zuschlag und förmliche Ueberrtragung erfolgt im Laufe der nächstfolgenden 10 Tage, während welcher Zeit die sämtlichen Summittenten ihre Angebote zu halten verpflichtet sind, falls etwa dem Wenigstnehmenden der Zuschlag nicht zu Theil werden könnte, und auf die nächstfolgenden Gebote gegriffen werden müßte.

Es bleibt dem großh. Kriegsministerium vorbehalten, von dem Affordanten eine baare Kaution nach Ermessen dieser Behörde bis zu dem Werth der ganzen Lieferung zu verlangen.
Karlsruhe, den 8. Juli 1840.
Kriegsministerialsekretariat.
Wenz.

(2813.2) Bruchsal. (Schafwaideverpachtung.) Bis Dienstag, den 21. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, wird im Wirthshaus zum Adler in Mendorf die Schafwaide auf neudörfer Gemarkung, welche über Winter mit 300 und über Sommer mit 150 Stück Altwieh beschlagen werden kann, mit 2 dazu gehörigen Schafschennern, mittelst öffentlicher Steigerung auf 6 Jahre verpachtet; die Steigerungsliebhaber haben sich mit den erforderlichen Sitten- u. Vermögenszeugnissen auszuweisen.
Bruchsal, 10. Juli 1840.
Großh. bad. Domänenverwaltung.
Ziehl.

[2765.3] Nr. 14,809. Emmendingen. (Aufsorderung.) Der im Jahr 1828 nach Süd-Karolina ausgewanderte ledige Landwirth Johann Müller, Pankraz Sohn, von Holzhausen, welcher seit dem Jahr 1831 keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird andurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein in 2132 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, andernfalls er für verschollen erklärt, sein Vermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werde.
Emmendingen, den 26. Juni 1840.
Großh. bad. Oberamt.
Sulzberger.

[2737.3] Nr. 10,390. Weinheim. (Aufsorderung.) Nach einem von großh. Kellerei Schriesheim vorgelegten Leibgedingsrevers vom 18. Sept. 1795 wurden die Georg Bund's Eheleute von Leutershausen und deren beiden Kinder Johann Adam und Eva Elisabetha mit 1/4 Viertel Acker im sogenannten Häuselberg, Leutershauser Gemarkung, zum lebenslänglichen Genuß belehnt. Alle sind längst gestorben, mit Ausnahme der Eva Elisabetha, Wittve des Adam Wagner, welche seit längerer Zeit abwesend und über deren Schicksal nichts bekannt ist. Es wird daher dieselbe aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen und die Rechte auf das gedachte Gut geltend zu machen, widrigenfalls das Leibgeding für erloschen betrachtet und der Obereigentumsheerlichkeit, dem evangelischen Kirchenrat, heimgewiesen werde.
Weinheim, den 1. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schwab.

[2619.3] Nr. 15,605. Mannheim. (Aufsorderung.) Johannes Schmidt von hier, welcher ungefahr 30 Jahre von hier abwesend ist, ohne Nachricht hierher gegeben zu haben, oder dessen Leibeserben werden aufgefordert, sich binnen 12 Monaten zur Empfangnahme seines in 60 fl. 14 fr. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt, und das Vermögen an seine sich meldenden Verwandten oder der Staatskasse in fürsorglichen Besitz ausgefolgt würde.
Mannheim, den 13. Juni 1840.
Großh. bad. Staatsamt.
v. Sengel.

(2860.1) Nr. 10,432. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Barthel Hauf zu Gierheim haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 7. August d. J., früh 8 Uhr, anberaumt.

Der nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen der Vorzugrechte der Forderung anzureiten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vorvergleichs die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Tauberbischofsheim, den 12. Juni 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Reiff.

(2770.3) Nr. 15,937. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Zur Liquidation der Schulden der nach Ungarn ausgewanderten Paulus Adam, ledig, Jos. Müller nebst Familie und Valentin Vader nebst Familie von Kuppenheim wird hiermit Tagfahrt auf Montag, den 20. d. M., Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtsanzlei anberaumt, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und zu begründen haben, andernfalls den Auswanderern der Rezipess ausgefolgt wird.
Rastatt, den 3. Juli 1840.
Großh. bad. Oberamt.
Schenk.

[2851.3] Nr. 16,319-20. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Andreas Unser, die Wittve des Lorenz Kraus, deren Sohn Johann und deren Tochter Agnes von Muggensturm wollen nach Ungarn — und die ledige Theresia Göpf von Au will nach Amerika auswandern.

Zur Liquidation der Schulden dieser Auswanderer wird Tagfahrt auf Donnerstag, den 30. Juli d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und zu begründen haben, andernfalls die Rezipess angefolgt werden.
Rastatt, den 10. Juli 1840.
Großh. bad. Oberamt.
Wea.

(2779.3) Nr. 7139. Engen. (Schuldenliquidation.) Gegen Peter Prius von Hattigen haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag, den 3. August d. J., früh 8 Uhr, anberaumt, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse erheben wollen, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Befehl, daß, in Bezug auf Vorvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Engen, den 9. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Leo.

(2811.3) Nr. 6557. Philippsburg. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Herrmann Gbergs zu Rheinsheim Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 23. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtsanzlei anberaumt.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Philippsburg, den 16. Juni 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
B. v. d. A. W.
Hepp.

(2844.3) Nr. 10,180. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Christian Schlotterer ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 13. August d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, werden nun aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht und in Bezug auf eine Ernennung, so wie den etwaigen Vorvergleich, die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Karlsruhe, den 9. Juli 1840.
Großh. bad. Staatsamt.
Solb.

[2745.3] Säckingen. (Erbvollziehung.) Durch das am 6. August 1839 erfolgte Ableben des hiesigen Bürgers Alois Doffenbach ist dessen beiden, im Jahre 1826 oder 1827 nach Nordamerika ausgewanderten Söhnen Klemenz Doffenbach, Schlosser, Faver, do. Schneider, eine Erbschaft von 98 fl. 20 fr. eröffnet.

Dieselben haben seit ihrer Auswanderung keine Nachricht von sich gegeben, und werden deshalb vorgeladen, binnen drei Monaten dahier zur Erbtheilung, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, zu erscheinen, als im Nichterscheidungs-falle die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Säckingen, den 1. Juli 1840.
Großh. bad. Amtsdirektorat.
Blater.

[2749.3] Nr. 15,702. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Jakob Friedrich Baufleischer von Emmendingen wird, da seit dessen öffentlicher Vorladung und erfolgtem Erkenntnis auf Verschollenheit mehr als 30 Jahre abgelaufen sind, nach L. R. S. 129 nunmehr für todt erklärt, und deshalb die für dessen Vermögen gestellte Kautionsleistung aufgehoben.
Pforzheim, den 3. Juli 1840.
Großh. bad. Oberamt.
Deimling.